Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3910
25. 01. 89

Sachgebiet 791

Antrag

der Abgeordneten Vahlberg, Dr. Schöfberger, Adler, Amling, Bachmeier, Bamberg, Bindig, Blunck, Büchler (Hof), Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Glotz, Dr. Haack, Dr. Hartenstein,, Dr. Hauff, Kiehm, Kißlinger, Kolbow, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Lutz, Dr. Martiny, Matthäus-Maier, Menzel, Müller (Düsseldorf), Müller (Schweinfurt), Porzner, Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schmidt (München), Schmidt (Nürnberg), Schütz, Sieler (Amberg), Dr. Skarpelis-Sperk, Stahl (Kempen), Stiegler, Verheugen, Waltemathe, Weiermann, Weiler, Dr. Wernitz, Wimmer (Neuötting), Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Forderung nach einer Konvention zum Schutz der Alpen

Die Alpen sind eine Landschaft von gesamteuropäischer Bedeutung. In ihrer Ausprägung von Relief, Klima, Gewässer, Vegetation und Tierwelt unterscheiden sie sich von anderen Landschaften in markanter Weise. Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen sind eine ökologische Einheit, deren Erhaltung das Anliegen aller Alpenländer sein muß.

In die alpinen Ökosysteme wurde in den letzten Jahrzehnten massiv eingegriffen. Der Zivilisationsdruck bedroht Flora und Fauna, Boden und Gewässer. Beim Schutz der Alpen darf es keine nationalen Grenzen geben. Um den Lebens- und Erholungsraum von Millionen von Menschen zu sichern, müssen in Abstimmung mit allen Alpenländern Lösungen entwickelt werden.

Im Bewußtsein, daß die Alpen eine bedeutsame zentraleuropäische Funktion im großräumigen Naturhaushalt, besonders im Klima- und Wasserhaushalt wahrnehmen,

im Wissen um die Gefährdung der Alpen als Lebensraum für Menschen, Tier und Pflanzen,

in Anerkennung der bisherigen einzelstaatlichen Bemühungen und in Anerkennung der bisherigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der UNESCO, des Europarats, der Europäischen Gemeinschaft, der Arge Alp, Arge Alpen-Adria sowie aller bilateraler Aktivitäten und

in der Überzeugung, daß regionale und nationale Maßnahmen gegen die Umweltzerstörung in den Alpen nicht ausreichen,

wolle der Bundestag beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

eine internationale Alpenschutz-Konferenz nach dem Vorbild der 1. und 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz einzuberufen, an der sämtliche Alpenanrainer – Frankreich, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland – beteiligt sind. Vertreter der Natur- und Umweltschutz-Verbände sowie die internationale Alpenschutzkommission CIPRA sollten beratend teilnehmen.

Ziel dieser Konferenz ist die Verabschiedung einer internationalen Alpenschutzkonvention, die die Grundlage eines Maßnahmenkatalogs als Handlungsgrundlage der einzelnen Regierungen sein soll für konkrete, aufeinander abgestimmte und miteinander koordinierte nationale wie internationale Schritte zum Schutz der Alpen.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die sogenannten neuartigen Waldschäden haben in einem bedrohlichen Ausmaß zugenommen. Über weite Flächen gibt es in den Alpen keinen gesunden Baum mehr. Der Waldschadensbericht 1988 der Bundesregierung bestätigt diese Feststellung. Erfolge bei der Verminderung der für den Hochwald besonders schädlichen Stickoxydemissionen gibt es nicht. Diese Emissionen sind im Gegenteil 1988 mit 3,16 Mio. Tonnen um 7 v. H. höher als im Jahre 1983.

Die Verkehrslawine erstickt die Alpentäler. Die Hinnahme der prognostizierten jährlichen Wachstumsrate von 5 v. H. im Güter- und Reiseverkehr bedeutet den Tod der Alpen.

Die Belastungen der Alpen durch den Verkehr wie auch durch Produktionsbetriebe, Betriebe der Energiewirtschaft und den Tourismus erfordern die Zusammenarbeit aller Alpenländer.

Folgende Ziele müßten im Rahmen einer Alpenschutzkonvention in konkrete, mit zeitlichen Vorgaben versehene Maßnahmenkataloge umgesetzt werden:

1. Die drastische Reduzierung sämtlicher luftverschmutzender Aktivitäten ist unabdingbar, wenn die Zerstörung der Bergwälder aufgehalten werden soll. Ohne radikale Senkung des Schadstoffausstoßes sind alle Maßnahmen zur Erhaltung der Bergwälder und der übrigen Vegetation wirkungslos. Gewerbliche Anlagen aller Art, von denen Auswirkungen auf den Alpenraum ausgehen, sind schnellstens dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

2. Vordringlich ist die Begrenzung der Umweltbelastung durch den Kraftfahrzeugverkehr. Hierzu ist eine konsequente Verringerung des Schadstoffausstoßes durch Tempolimit und Abgasbegrenzung erforderlich. Mit Beförderungsgeboten ist der Transport geeigneter Güter auf die Schiene zu verlagern.

3. Der Transitverkehr, insbesondere der Schwerlastverkehr, muß auf die Schiene verlagert werden. Dafür sind die entsprechenden planerischen und investiven Vorkehrungen zu treffen.

Voraussetzung dafür ist eine konsequente Eisenbahnpolitik. Jeder weitere Ausbau von Transitstraßen muß unterbleiben.

Die Schaffung von ausreichenden Kapazitäten im alpenquerenden Schienenverkehr ist zwingend erforderlich, um die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu verwirklichen.

Dementsprechend wird das Konzept des leistungsfähigen Ausbaus (Basistunnel) der bestehenden Schienenverkehre am Brenner und Gotthardt und die Schaffung neuer Kapazitäten durch den Bau einer Splügenlinie unterstützt. Dazu bedarf es einer gemeinschaftlichen Planung und Finanzierung.

4. Die Gefährdungen von Mensch und Umwelt durch den Transport gefährlicher Güter im Alpenraum sind ausnahmslos durch eine Anzeigepflicht gegenüber den Verkehrsbehörden aller Transitländer zu kontrollieren und je nach den Ergebnissen einer Risikoanalyse gegebenenfalls zu unterbinden.

5. Belastungen durch den Flugverkehr sind zu vermindern. Darüber hinaus müssen folgende Maßnahmen durchgesetzt werden: Ablaßverbote für Flugzeugbenzin, Einsatz stickoxydarmer Triebwerke, Verbot der Motorsportflüge, Einsatz von Helikoptern nur bei Rettungsaktionen sowie die Verminderung der militärischen Nutzung des Alpen- und Voralpenraumes insbesondere im Hinblick auf Tiefflugübungen.

6. Alle baulichen Maßnahmen, die erheblich in die Natur eingreifen, müssen vor ihrer Verwirklichung auf ihre Umwelt-, Kultur- und Sozialverträglichkeit geprüft werden. Die bessere Auslastung vorhandener Kapazitäten hat Vorrang vor dem quantitativen Ausbau.

7. Zusätzliche Liftanlagen und Bergbahnen sollen nicht mehr gebaut werden. Neue Skigebiete und weitere Gletscherregionen werden nicht mehr erschlossen. Der Einsatz von Schneekanonen, insbesondere zur Verlängerung der Skisaison, und der Einsatz von Pistenraupen müssen eingeschränkt werden.

8. Der weitere Ausbau von Zweitwohnungen und überhaupt ein spekulativer Entwicklungsdruck von außen auf Alpengemeinden ist durch hohe Zweitwohnungsbesteuerung, restriktive Bauleitplanung und Abschöpfen von Spekulationsgewinnen unattraktiv zu machen.

9. Zwischen Regionen, die von Fremdenverkehr profitieren, und Regionen, die aus ökologischen Gründen nicht für den Fremdenverkehr erschlossen werden sollen, ist ein finanzieller Ausgleich vorzusehen.

10. Im langfristigen Interesse der Einheimischen, der Erholungssuchenden und des Natur- und Landschaftsschutzes ist das Konzept des „Sanften Tourismus" weiterzuentwickeln und umzusetzen.

11. Die Berglandwirtschaft dient der Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft. Sie muß durch eine direkte produktneutrale

Einkommenszahlung gefördert werden, damit eine standortgerechte Bewirtschaftung weiterhin möglich ist.

12. Großräumige Schutzgebiete (Nationalparks, Naturschutzgebiete) müssen nach landschaftsökologischen Kriterien abgegrenzt und gegebenenfalls grenzüberschreitend ausgewiesen werden.

13. Für grenzüberschreitende Gewässer (Flußsysteme, Seen) muß in multi- und bilateralen Abkommen festgelegt werden, daß und wie der Schadstoffeintrag schrittweise zu reduzieren ist. Jeder Schadstoffeintrag oberhalb der Quellhorizonte ist zu unterbinden. Der Bau von Kläranlagen ist zu forcieren.

14. Das ökologische Gefüge der Gewässersysteme im Alpenraum darf weder durch Wasserkraftnutzung noch durch uferbegleitende wasserbauliche Maßnahmen weiter gestört und zerschnitten werden. An Stelle von Wildbachverbauungen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Hochwasserspitzen, wie Wiederaufforstung und Entsiegelung im Einzugsbereich der Bäche, durchzuführen, Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeiten der Fließgewässer und ihres Beitrages zu einem naturnahen Landschaftsbild sind rückgängig zu machen.

15. Das weitere Aussterben von alpinen Tieren oder Pflanzen ist durch wirksamen Biotopschutz zu verhindern. Falls eine Wiedereinbürgerung verschwundener Arten versucht wird, ist die einschlägige Konvention von Rom zu beachten.

16. Für den gesamten Alpenraum sind Biotopschutzprogramme aufzustellen. Entgegenstehende Nutzungsinteressen sind ihnen unterzuordnen. Die wirtschaftliche Nutzung des Alpenraumes muß Schritt für Schritt mit den Anliegen von Naturschutz und Landschaftspflege in Einklang gebracht werden.

17. Zum besseren Verständnis der ökologischen Zusammenhänge sind auf internationaler Basis Forschungsprogramme in den Bereichen Luft, Boden, Wasser sowie zur Erkennung und Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere zu entwickeln.

18. Zur Sammlung der dafür erforderlichen Daten sollte ein zusammenhängendes Netz von ökologischen Meß- und Beobachtungsstationen geschaffen werden. Zur Sicherung des genetischen Materials von gefährdeten Arten sind Samen- bzw. Genbanken anzulegen.

Bonn, den 25. Januar 1989

Vahlberg
Dr. Schöfberger
Adler
Amling
Bachmeier
Bamberg
Bindig
Blunck
Büchler (Hof)
Conradi
Fischer (Homburg)
Dr. Glotz
Dr. Haack
Dr. Hartenstein
Dr. Hauff
Kiehm
Kißlinger
Kolbow
Lambinus
Leidinger
Lennartz
Lutz
Dr. Martiny
Matthäus-Maier
Menzel
Müller (Düsseldorf)
Müller (Schweinfurt)
Porzner
Reimann
Reuter
Schäfer (Offenburg)
Schmidt (München)
Schmidt (Nürnberg)
Schütz
Sieler (Amberg)
Dr. Skarpelis-Sperk
Stahl (Kempen)
Stiegler
Verheugen
Waltemathe
Weiermann
Weiler
Dr. Wernitz
Wimmer (Neuötting)
Dr. de With
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333